

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Altenberge vom 13. April 2005

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96) und § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBL I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenberge am 11.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb, die Zahlung von Nutzungsentschädigungen etc. sowie die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

6.8

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauN-VO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des zugeordneten Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 6**Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 8**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altenberge zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 14.07.1995 außer Kraft.

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Satzung für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB in der Gemeinde Altenberge vom 13. April 2005

1. Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen die Schaffung bzw. ökologische Aufwertung von Flächen gewährleisten, die die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wieder herstellen, insbesondere:

- als Lebensräume (Biotop) der wildlebenden Tiere und Pflanzen,
- zur Vernetzung der Biotope,
- zur Verbesserung der Luftqualität, des Luftaustausches und des örtlichen Klimas,
- zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen,
- zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes,
- zur Sicherung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft und
- zur landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

2. Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

2.1 Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern,

2.1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen,

2.1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln,

2.1.3 Anlage standortgerechter Wälder,

2.1.4 Schaffung von Streuobstwiesen,

2.1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen,

2.2 Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.2.1 Herstellung von Stillgewässern,

2.2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern,

2.3 Begrünung von baulichen Anlagen

2.3.1 Fassadenbegrünung

2.3.2 Dachbegrünung

2.4 Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung,

2.4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

2.4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

2.5 Maßnahmen zur Extensivierung

2.5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache,

2.5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur,

2.5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland,

2.5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland